



Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums

www.kultusministerium.hessen.de

unter den Abschnitten *Eltern* oder *Schulrecht* zu finden. Zu Ihrer Orientierung sind die wichtigsten Regelungen in zusammengefasster Form im Folgenden aufgeführt:

Grundlage der **Leistungsbewertung und -feststellung** sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle Leistungserziehung; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, bieten wir den Eltern schriftlich eine Beratung an.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien** die **Notengebung** erfolgt. Einmal im Halbjahr sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Den Eltern erläutern die Fachlehrerinnen und -lehrer auf ihren Wunsch hin die erteilten Noten.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im Unterricht zeigen, sind für eine Beurteilung ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse

in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der erreichten Noten oder Punktzahlen ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während des gesamten Unterrichts zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Arbeiten (= Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen, Übungsarbeiten) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die Termine für Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden mindestens fünf Schultage vorher bekannt gegeben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Für die gymnasiale Oberstufe gilt dies nicht mehr. In den **Jahrgangsstufen 6 und 8** wird in jedem **Hauptfach** (D, E, F, L, M) und **Lernbereich** (NaWi) eine der **Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt**.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist durch Verordnung wie folgt festgelegt:

Anzahl der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen:

	5	6	7	8	9	10
D	5	5	4	4	4	4
M	5	5	4	4	4	4
E (1.FS)	5	5	4	4	4	4
NaWi	4	4	-	-	-	-
F/L (2.FS)	-	-	4	4	4	4
Informatik (WU)	-	-	-	-	4	4

Die **Klassenarbeiten** müssen Sie zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme unterschreiben. In den Hauptfächern machen die Ergebnisse der Klassenarbeiten die Hälfte der Gesamtnote aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der **schriftlichen Leistungsnachweise** in den Nebenfächern gehen etwa zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 legt fest: Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe Förderpläne), dass die Schwierigkeiten soweit wie möglich überwunden werden können. Die Schule bietet verschiedene Förderkurse (D-Förderung, LRS, DaZ) an, sollte Ihr Kind durch einen anerkannten externen Anbieter gefördert werden, so ist dieses Angebot gleichwertig.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt der Grundsatz „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung“. Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches trifft die Schulleiterin nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Lehrkräfte können verlangen, dass versäumte Klassenarbeiten nachgeschrieben werden. Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll von den Lehrerinnen und Lehrern so rasch wie möglich erfolgen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Wochen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern die Schulleiterin nicht nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die **Wiederholung** ist obligatorisch bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten.

Schriftliche Lernkontrollen können in den Nebenfächern geschrieben werden, maximal eine pro Halbjahr. Die Note in diesen Fächern kann auch ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr.

Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Eine mögliche Genehmigung setzt aber eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen während der gesamten Sekundarstufe I voraus. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt wer-

den, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der einzelnen Klassenkonferenzen, sich über den Umfang der Hausaufgaben abzustimmen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 10. Jg.) dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Nur in den Klassenstufen 5 - 10 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema "Hausaufgaben" soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Sie zu informieren, sobald die **Leistungen** Ihrer Kinder **abfallen**. Ich bitte Sie, engen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur ihnen zu überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gehört, Veränderungen im Umfeld oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über

Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben.

Das **Arbeits- und Sozialverhalten** wird aufgrund von Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz in den Klassenstufen 5 bis 10 im Zeugnis durch Ziffernnoten beurteilt. Mit diesen beiden Noten wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Leistungen zu erbringen, sich für andere einzusetzen, zur Zusammenarbeit und zu sozialem Handeln fähig zu sein, Konflikte zu lösen und zu ertragen, sich Informationen zu beschaffen, fähig zur eigenständigen Meinungsbildung zu sein und sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen sowie kreativ und initiativ zu handeln.

Es ist die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, im Unterricht auf diese Anforderungen einzugehen und ihn so zu gestalten, dass diese Qualifikationen erlernt und eingeübt werden können.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um mit auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Werden vorhersehbar die Noten 4, 5 oder 6 in Arbeits- oder Sozialverhalten erteilt, muss dies für die Zeugniskonferenz schriftlich begründet werden. Wenn Eltern und Lehrkräfte ihre Erziehungsverantwortung und –partnerschaft ernst nehmen, wird dies hoffentlich nur selten der Fall sein.

Die Gesamtkonferenz hat folgende einheitliche Bewertungskriterien für das Arbeits- und Sozialverhalten unserer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 – 10 beschlossen:

BEWERTUNG DES ARBEITS- UND SOZIALVERHALTENS

1. Arbeitsverhalten

Beurteilt wird: Ausdauer, Beteiligung am Unterricht, Fleiß, Initiative, Konzentration, Lernbereitschaft, Sorgfalt und Zielstrebigkeit

Eine Schülerin / ein Schüler bekommt die Note

- 1 wenn sie/er die gestellten Aufgaben (Unterricht, Hausaufgaben, etc.) in einem Maße erledigt, das sich deutlich positiv von der Erwartung abhebt.
- 2 **wenn sie/er die schulischen Aufgaben so erledigt, wie Sie es von einem pflicht- und verantwortungsbewussten, zuverlässigen und am Unterrichtsgeschehen deutlich sichtbar interessierten jungen Menschen dieser Altersgruppe erwarten.**
- 3 wenn sie /er ab und zu diesen Ansprüchen nicht gerecht wird.
- 4 wenn häufige Verstöße gegen diese *Norm* vorliegen.
- 5 wenn deutliche Defizite in einzelnen Anforderungsbereichen vorliegen. Eine Besserung ist möglich.
- 6 wenn die Defizite sich häufen und keine Besserung abzusehen ist.

2. Sozialverhalten

Beurteilen Sie bitte: Bereitschaft zum Gespräch bzw. zur Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, positives Einwirken auf andere, Verhalten in der Gruppe, der Klasse und der Schulgemeinschaft, Zuverlässigkeit und soziale Verantwortung

Eine Schülerin / ein Schüler bekommt die Note

- 1 wenn sie/er sich in außergewöhnlicher und positiver Art und Weise für sich und andere einsetzt.
- 2 **wenn sie/er sich unauffällig-positiv in die Klassengemeinschaft integriert und diese durch ihr/sein Verhalten nicht – nachhaltig - negativ beeinflusst, sich in der Regel kooperativ und dem Unterricht und seinen Mitschülern/innen und Lehrerinnen und Lehrern gegenüber positiv verhält.**
- 3 wenn sie /er ab und zu *negativ* auffällt.
- 4 wenn andere oder die Gruppe bzw. Gemeinschaft durch das Verhalten negativ beeinflusst wird.
- 5 wenn schwere Verstöße gegen die *Norm* festzustellen sind und andere nachhaltig gestört oder beeinflusst werden.
- 6 wenn das Verhalten keine Besserung erwarten lässt.

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht **außerunterrichtliche Unternehmungen** der Klasse mit ein.

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung in der Sekundarstufe I die Eltern von der Klassenlehrerin oder

dem Klassenlehrer spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnis-

se.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für diese Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte diagnostizieren den Förderbedarf, zusammen mit dem/der SchülerIn und Eltern werden die Fördermaßnahmen in einem Beratungsgespräch festgelegt. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten. Nach zeitlichem Ende der Förderung erfolgt die Evaluation.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht sein, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder Lerngruppe zu erhalten. Die Grundlage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 - 10** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten Sie die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Wir bieten den Eltern in diesem Benachrichtigungsschreiben ein Beratungsgespräch an. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, Latein, Englisch, Französisch und Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt. **In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung nicht mehr.**

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach als Ausgleich aus oder zweimal 3 in Nebenfächern. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6

in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Noten aus Epochalfächern werden wie alle anderen Leistungsnoten gewichtet, sie sind folglich versetzungsrelevant. Falls Fächer epochal unterrichtet werden, teilen wir Ihnen das schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase besuchen**, gelten die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20.07.2009 in der Fassung vom 01.04.2015. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht haben. Mangelhafte Leistungen (weniger als 5 Punkte) in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Pflichtfach oder weniger als 5 Punkte in zwei der Fächer Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Die Einführungsphase kann nur wiederholt werden, wenn die vorhergehende Klassenstufe oder die Einführungsphase nicht schon einmal wiederholt wurden.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss bereits **zwei Monate vor Schuljahresende** gestellt werden.

Die **Zeugnisse** enthalten im Feld „**Bemerkungen**“ Hinweise auf Lese-Rechtschreibschwäche, wenn aus diesem Grund von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewi-

chen wurde; freiwillige Wiederholung und/oder gemeinschaftsbewusstes Verhalten sind ebenso aufzunehmen; Hinweise auf Ehrenämter außerhalb der Schule müssen sechs Wochen vor dem Zeugnisternin der Schule zugeleitet worden sein, wenn der Vermerk aufgenommen werden soll. Ein entsprechendes Formblatt für die Ausstellungsberechtigten schulfremder Institutionen liegt im Sekretariat aus.

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Ver-säumnisse** in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben.

Die gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist in einem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2009 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/2009, S. 736) geregelt. Danach können auf Antrag der Eltern die Sportlehrerinnen und -lehrer in Absprache mit den Klassenleitungen bei einer nachvollziehbaren Begründung eine Freistellung bis zu vier Wochen genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. Über vier Wochen hinaus bis zu der Dauer von drei Monaten muss eine Freistellung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragt werden. Wird die Zeit von drei Monaten überschritten, ist ein amtsärztliches Attest notwendig, das vom zuständigen Schularzt beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das für Schulsportbefreiungen zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass bei Anträgen zur Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport eine vorzeitige und rechtzeitige Vorstellung beim Gesundheitsamt notwendig ist. Vorzeitig heißt, dass bei absehbarer, längerer Ausfallzeit aufgrund chronischer Erkrankungen zu Beginn des Schulhalbjahres ein Termin vereinbart werden muss, da nach entsprechender Beratung oftmals nur Teilbefreiungen vom Schulsport möglich sind. Rechtzeitig bedeutet, dass die Vorstellung dann erfolgen muss, wenn zunächst für das erste Vierteljahr eine Befreiung durch den Facharzt erfolgte und weiterhin eine sportliche Betätigung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Eine rückwirkende Schulsportbefreiung kann nicht ausgestellt werden.

Liegen Entschuldigungen oder Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann. Freigestellte Schülerinnen und Schüler sollen während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Betroffenen anwesend sein müssen oder nicht.

Beurlaubungen müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern

rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Fachlehrer/innen beurlauben für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen, insbesondere für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, ist die Schulleiterin zuständig. Entsprechende Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Beurlaubungszeitraums beziehungsweise vor Beginn der Ferien gestellt werden. Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten gelten nicht als Beurlaubungsgründe.

Für **Rüstzeiten** von Religionsgemeinschaften müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung beantragen; gleiches gilt auch für **Veranstaltungen von Sportvereinen** etc.

Oktober 2019

Nicole Roth-Sonnen

Rechtsinformation – August 2019
 Max-Planck-Gymnasium
 Schulleiterin: Nicole Roth-Sonnen
 Curtigasse 8 - 64823 Groß-Umstadt
 Telefon: 06078/93930- Fax: 06078/939322
 E-Mail: sekretariat@mpg-umstadt.de – Homepage: www.mpg-umstadt.de